

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 340/69

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Ralph K. M [REDACTED],

[REDACTED]th Avenue, J [REDACTED], L [REDACTED]/USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein - Westfalen,

vertreten durch die Landesrentenbehörde in Düsseldorf,

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Graf, von der Mühlen,
Zorn, Henkel und Fuchs

in der Sitzung vom 10. Dezember 1970
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzu-
lassung der Revision im Urteil des 17. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom
6. November 1968 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und aus-
lagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt
der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision
(§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Der Kläger erstrebt im Angleichungsverfahren eine erneute
Würdigung des Zusammenhangs zwischen seiner Verfolgung und sei-
nem Gesundheitszustand. Verfolgungs- und Krankheitsgeschichte
sind nach der Überzeugung des Berufungsrichters in dem 1964
abgeschlossenen Verfahren vollständig und richtig erhoben wor-
den. Unter dieser Bedingung konnte der Berufungsrichter sei-
ner Überprüfung die damaligen Feststellungen zugrundelegen.

- 3 -

Die Bezugnahme auf Art. IV Nr. 1 Abs. 5 BEG-56 (§. 10 BU) ist unschädlich (vgl. BGH RsW 1970, 77 Nr. 24).

Das Berufungsurteil würdigt den Ursachenzusammenhang unter den nach tatrichterlicher Überzeugung heute geltenden medizinischen Gesichtspunkten. Selbst wenn der Berufungsrichter bei der Feststellung der heutigen medizinischen Auffassungen nicht prozeßordnungsgemäß verfahren wäre, würde das die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen (BGH RsW 1967, 281 Nr. 33 und 431 Nr. 42).

Entgegen der Meinung der Beschwerde kann der Revisionsrichter nicht rechtsgrundsätzlich entscheiden, daß auf gewissen medizinischen Gebieten die gegenwärtige medizinische Auffassung nur unter Zuziehung eines Sachverständigen festgestellt werden dürfe. Das könnte nicht ohne Berücksichtigung tatsächlicher (medizinischer) Verhältnisse gefordert werden, die der Revision verschlossen sind. Aus dem gleichen Grunde kann der Revisionsrichter auch nicht entscheiden, welche Rolle auf bestimmten medizinischen Gebieten der zeitliche für den ursächlichen Zusammenhang von Verfolgung und Erkrankung spielt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Schließlich weicht das Berufungsurteil auch nicht von BGH RM 1969, 135 Nr. 27 ab; dieses Urteil entscheidet nur die Rechtsfrage, ob § 28 Abs. 2 BBG anzuwenden ist, wenn Coronarsklerose durch Verfolgung beeinflusst werden k a n n .

Graf

von der Mühlen